

Die Umschau.

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll	Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll
491	Gegenstände aus Weißbleich, einfach gearbeitet, bemalt oder nicht, emailiert oder nicht, gefirnißt oder nicht, in oder ohne Verbindung mit ordinärem Holz, jedoch ohne Verzierungen und ohne Vergoldung oder Verfilbung	100 kg	60		Schreibfedern von Gold oder Silber werden wie goldene oder silberne Bijouterien behandelt und unterliegen dem betreffenden Zollsat für Bijouterien (100 Franken für das Kilogramm).		
	Hierunter sind begriffen: Gefäße aller Art zum häuslichen Gebrauch, Löffel, Becher, Durchschläge, Reibeisen, Hohlmaße, Eimer, Kübel, Trichter, Gießkannen, Kühlapparate, Badewannen und Douchéapparate, Leuchter (insbesondere Leuchter für Gärten), ordinäre Lampen, große und kleine Laternen, Präsentirteller (tablale, tävi si tävite) und sonstige ähnliche Klempner- und in die Lampenfabrikation einschlägige Waaren.				Werkzeuge und Instrumente:		
492	Gegenstände aus Weiß- oder Schwarzbach, fein gearbeitet, angestrichen oder emailiert, mit Malereien verziert und auch vergoldet oder verfilbert, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien (wie: Holz, Bronze, Packfong u. a.), mit Ausnahme der edlen Metalle (wenn die Verbindung nicht in bloßer Vergoldung oder Verfilbung besteht), von Schildpatt, Elfenbein und Perlmutt	"	100	494	Ackerbauwerkzeuge mit oder ohne Stiel	—	frei
	Dieser Artikel umfaßt: große und kleine Präsentirteller mit Mustern und Malereien verziert, vergoldet oder nicht, verfilbert oder nicht; Zucker-, Kaffe-, u. c. Büchsen, in gleicher Weise verziert; Kaffemaschinen; Tisch- und Hängelampen von Weißblech, mit erhabenen u. sonstigen Verzierungen; Küchenformen aus Weißblech; Tabaksdosen, Zündholzbehälter u. andere ähnliche Artikel; Blumen und Kränze von Weißblech und andere derartige Gegenstände.				Als Ackerbauwerkzeuge werden nur diejenigen angesehen, welche ausschließlich zum Ackerbau dienen, und zwar: Pflugschare, Sensen, Sicheln und Haken.		
493	Gegenstände von Eisen und Stahl, feine (mit Ausnahme der Messerschmiedewaaren und der chirurgischen Instrumente), emailiert, polirt, lackirt, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien; Schreibfedern von Metall, mit Ausnahme der silbernen oder goldenen; Bijouterien von Stahl	"	200	495	Alle anderen Werkzeuge und Instrumente, mit oder ohne Holzstiel, von Eisen oder Stahl	100 kg	18
	Hierunter fallen: Knöpfe von Stahl; Uhrketten und Uhrschlüssel; Petschafe; Brillen- und Pincenzestelle; Bügel und Beschläge für Geldtäschchen und Damentäschchen; Gebisse; Steigbügel und Sporen von Stahl; Schnallen, Gürtelfetten und Agraßen von polirtem Stahl; Stahlnägel; Schlittschuhe; Stoßdegen u. c.				Dem in diesem Artikel festgesetzten Zoll unterliegen: Hämmer, Aerte, Sägen, Meißel und Hohlmeißel, Zangen, Hobel, Kellen und überhaupt allerlei Werkzeug, welches zum Betrieb irgend eines Handwerks, wie Tischlerei, Maurerei, Böttcherei u. c. dient.		
					Messerschmiedewaaren:		
				496	Messerschmiedewaaren, ordinäre, von unpolirtem oder polirtem Eisen und unpolirtem Stahl, mit Materialien aller Art (mit Ausnahme der mit einem höheren als hier vorgeesehenen Zollsat belegten), montirt oder nicht	"	35
				497	Messerschmiedewaaren, feine von Eisen, oder auch von polirtem Stahl, wie: Messer, Federmesser, Rätselmesser, Scheeren aller Art, mit Materialien aller Art, mit Ausnahme von Gold und Silber montirt	"	150
					Die mit edlen Metallen montirten Messerschmiedewaaren gehören zu Art 580.	"	
				498	Instrumente, chirurgische	"	160
					Hierunter fallen auch chirurgische Instrumente aus Rautschuk.	"	
				499	Stricknadeln, feine Häkelhaken und Angelhaken; Nähnadeln ohne Unterschied der Größe, sowie Nähmaschinennadeln	"	160
				500	Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, Haarnadeln, eiserne	"	50
					Waffen:		
				501	Waffen, wie: Säbel, Degen, Bajonette u. dergl., mit Ausnahme der Schußwaffen und der mit anderen, mit einem höheren als dem hier vorgeesehenen Zoll belegten Erzeugnissen zusammengesetzten Waffen	"	100
					Die zu diesem Artikel gehörenden Waffen, welche mit höher als 100 Franken für 100 kg belegten Erzeugnissen zusammengesetzt sind, unterliegen den betreffenden Zöllen für die Erzeugnisse, welche zur Fertigstellung jeder Waffe dienen. (Fortsetzung folgt.)		